



Informationen zur Externenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil nach APO BK, Anlage C2 und C3)

Diese Informationsschrift informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Wichtiger Hinweis:

Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als es in einer regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung frühestens nach dem Erwerb der schulischen/ beruflichen Qualifikation möglich.

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen. Gebühr in Höhe von 540 € wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

Da die Externenprüfung ohne den (zum Teil mehrjährigen) Schulbesuch erfolgt, bei dem fortlaufend Leistungen zu erbringen sind, ist sie notwendigerweise umfangreicher als die Prüfung zum Abschluss eines Bildungsganges.

Die Vorbereitung auf die Externenprüfung erfolgt durch die Antragstellerin/den Antragsteller selbst. Eine mindestens einjährige Vorbereitungszeit ist zu empfehlen. Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die Bezirksregierung.

2. Wer kann eine Externenprüfung ablegen?

Für die Zulassung zur Externenprüfung sind die Voraussetzungen des § 6 Allgemeine Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) zu beachten (siehe hierzu Checklist unter Punkt 6).

3. Was umfasst eine Externenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife?

Die Externenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftlichen Prüfungen gehen den mündlichen Prüfungen voraus. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden in allen Fächern der geltenden Stundentafeln (APO-BK § 14.1 und Anlage C 2 und C 3) statt.

Die **schriftlichen** Prüfungen umfassen die Prüfungsfächer Deutsch, Mathematik und Englisch und zusätzlich ein bis zwei Fächer des gewählten Schwerpunktes. In besonderen Fällen kann die obere Schulaufsicht Ausnahmen hiervon zulassen. Vorher abgelegte Teilprüfungen können anerkannt werden, sofern sie bezogen auf die Fachhochschulreifeprüfung als gleichwertig anerkannt werden können.





Nachfolgend finden Sie die wählbaren Schwerpunkte mit zugehörigen Profulfächern und Links zu entsprechenden Bildungs-/ Lehrplänen:

Fachbereich Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

Profulfach (Kulturtechnik und Pflanzennutzung und Agrarwirtschaftliches Marketing)



Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft

Profulfach (Betriebsorganisation und Produktion und Dienstleistung)



Fachbereich Gestaltung

Profulfach (Gestaltungstechnik und Gestaltungslehre)



Fachbereich Gesundheit und Soziales

Profulfach (Gesundheitswissenschaften und Sozial- und Erziehungswissenschaften)



Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

Profulfach (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Informationswirtschaft)



Fachbereich Technik/Naturwissenschaften

Profulfach im Schwerpunkt



- a) Bau- und Holztechnik – Bautechnik (Baukonstruktionstechnik/Systemtechnik und technische Kommunikation)
- b) Bau- und Holztechnik – Holztechnik (Holztechnik und technische Kommunikation)
- c) Elektrotechnik - Energie-/Automatisierungstechnik (Elektrotechnik/Systemtechnik und Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik)
- d) Elektrotechnik - Informations- und Kommunikationstechnik (IT-Systemtechnik und System- und Anwendungssoftware)
- e) Metalltechnik - Maschinen-/Automatisierungstechnik (Maschinenbautechnik/Systemtechnik und Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik)

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt 180 Minuten je Fach.

Die **mündlichen Prüfungen** werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss festgelegt und umfassen alle Fächer der Stundentafel, die nicht schriftlich abgeprüft werden. Nicht ausreichende Ergebnisse in der schriftlichen Prüfung werden zusätzlich mündlich überprüft, sofern die Prüfung insgesamt noch bestanden werden kann.

Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 20 Minuten je Fach.

4. Wann ist eine Externenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden?

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Noten erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann.





Eine Nachprüfung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

5. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: Einreichung der vollständigen Unterlagen bis zum 1. Februar jeden Jahres bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung

Prüfungstermine: Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni).

6. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in dem letzten Jahr kein Berufskolleg besucht haben, das den angestrebten Abschluss vermittelt. Trifft das für Sie zu? ja

Verfügen Sie über den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)? ja

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere den fachlichen Schwerpunkt der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt? ja

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 7.) ja

7. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien der Fachoberschulreife/letzte Schulzeugnisse
- ggf. Nachweis über die abgeschlossene, anerkannte Berufsausbildung oder über erworbene berufliche Kenntnisse, soweit vorhanden (andernfalls nur schulischer Teil der Fachhochschulreife)
- Erklärung darüber, ob bereits früher an einer Prüfung zur Fachhochschulreife teilgenommen wurde
- Erklärung darüber, dass in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine Schule besucht wurde, die den angestrebten Abschluss vermittelt
- Nachweise/Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung
- Erklärung darüber, in welchem Fachbereich die Prüfung absolviert werden soll

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Frist ist nicht gewahrt, wenn Sie die erforderlichen Unterlagen per E-Mail oder Fernkopie zusenden. Hierdurch werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien, welche aus Rechtssicherheitsgründen einer Zulassungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden können.





Die Überprüfung Ihrer Unterlagen erfolgt erst zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d.h. frühestens Anfang Januar eines jeden Jahres. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

8. Weitere Regelungen, Informationen und Beratungen

Die Bezirksregierungen treffen ggf. ergänzende Regelungen, z.B. zu Informations- und Beratungsveranstaltungen, Zuweisungen zu den prüfenden Berufskollegs etc. Alle Berufskollegs, die einen entsprechenden Bildungsgang anbieten oder die zuständige Bezirksregierung informieren und beraten zur Externenprüfung.

Die Anschriften der Bezirksregierungen finden Sie hier:



Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 45):

Stephan Klessig, stephan.klessig@brd.nrw.de, 0211 475 5007

Stand: 23.10.2023

Rechtsgrundlagen:

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 23. Februar 2022,
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs – APO-BK, Anlage C, in der Fassung vom 23. März 2022,
- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 23. März 2022.

